

Kosten, Qualität und Bauzeiten sowie weitere Faktoren des ökonomischen Nutzens erreicht bzw. eingehalten werden,

- die Kooperationsbeziehungen zu volkseigenen Betrieben und Kombinatn gefestigt und die Erfahrungen des Leitbetriebes der Erzeugnis- oder Versorgungsgruppe bei der Rationalisierung, der Anwendung neuer Verfahren oder Technologien in der Produktionsgenossenschaft genutzt werden,
- die Investitionen entsprechend den Rechtsvorschriften vorbereitet sind und ihre materielle Realisierbarkeit gesichert ist,
- die vorhandenen Grundmittel mehrschichtig ausgelastet werden.

Von der Produktionsgenossenschaft ist nachzuweisen, daß vor Aufnahme von Krediten die eigenen Mittel einschließlich der Amortisationen der Produktionsgenossenschaft zur Finanzierung der Investitionen eingesetzt werden.

(2) Die Höchstlaufzeiten für Grundmittelkredite legt die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit den Kreditinstituten fest. Sofern in Ausnahmefällen Kredite mit langen Laufzeiten gewährt werden, sind die Banken berechtigt, die Kreditgewährung mit besonderen Bedingungen einschließlich der Berechnung eines Zinszuschlages bis zu einem Gesamtzinssatz von 7 % zu verbinden.

(3) Die Tilgung der Grundmittelkredite hat zu erfolgen aus

- Amortisationsmitteln
- Mitteln des Akkumulationsfonds bzw. des unteilbaren Fonds
- zur Finanzierung von Umlaufmittelbeständen nicht eingesetzten Eigenmitteln
- sonstigen Finanzierungsquellen für Investitionen.

(4) Als besondere Förderungsmaßnahme können die Banken in Übereinstimmung mit den für die Produktionsgenossenschaft zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organen Kredite für Grundmittel mit zeitweiligen Zinsabschlägen bis auf einen Gesamtzinssatz von 3 % gewähren, wenn Produktionsgenossenschaften im Rahmen der Versorgungsgruppe Investitionen durchführen, die zu einer wesentlichen Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Reparaturen führen und bei denen die Effektivität entsprechend den Besonderheiten des Reproduktionsprozesses nicht den volkswirtschaftlichen Durchschnitt der Produktionsgenossenschaften erreicht.

§6

Devisenkredite

(1) Den Produktionsgenossenschaften können Devisenkredite gewährt werden für den Import von Erzeugnissen, Leistungen, Lizenzen usw., die der Rationalisierung, Neuaufnahme, Erhöhung, Komplettierung oder der Qualitätsverbesserung der Produktion mit hoher Exportrentabilität und gesicherter Absatzperspektive dienen, sowie für Maßnahmen zur Einsparung von Importen, wenn dies im volkswirtschaftlichen Interesse liegt.

(2) Devisenkredite können auch gewährt werden, wenn damit im Rahmen von Kooperationsbeziehungen Importe gemäß Abs. 1 durch den Finalproduzenten zugunsten des Zulieferers durchgeführt oder zusätzliche Exporterlöse bzw. Importeinsparungen gemäß Abs. 1 bei Dritten ermöglicht werden.

(3) Die mit Devisenkredit gemäß Abs. 1 finanzierten Importe zur Erzielung von zusätzlichen Exporterlösen müssen zur Überbietung der Kennziffern für den Export beitragen.

(4) Spezifische Kreditvoraussetzungen sind insbesondere

- a) die Rückzahlung und die Verzinsung des Kredites in Valuta innerhalb der von der Bank geforderten Tilgungszeit durch die zusätzlichen Exporterlöse bzw. Importeinsparungen, die mit Hilfe des Devisenkredites erzielt werden,
- b) die Erwirtschaftung zusätzlicher Exporterlöse bzw. Importeinsparungen über die Kredittilgung hinaus entsprechend den Forderungen der Banken,
- c) die Einhaltung der von den Banken geforderten Exportrentabilität,
- d) die materielle Sicherstellung der Importe im Rahmen international üblicher Lieferfristen,
- e) die Erreichung eines hohen ökonomischen Nutzens im Inland,
- f) der Nachweis, daß die Mark-Finanzierung gesichert ist.

(5) Auf diese Kredite finden die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 keine Anwendung; für Devisenkredite gelten gesonderte Zinsregelungen.

§7

Anlage von Geldfonds

(1) Die Produktionsgenossenschaften können zeitweilig freie Geldfonds bei der Bank anlegen. Der Grundzinssatz für täglich fällige Guthaben beträgt 1 % jährlich.